

Verein 'Kommunikative Demokratie'

Satzung

(Fassung vom 16.12.2017)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunikative Demokratie“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Idee einer kommunikativen Bürgerdemokratie, die durch den umfassenden Austausch von Wünschen, Ansichten, Informationen und Kompetenzen eine größtmögliche Einbindung und Mitverantwortung von Bürgerinnen und Bürgern im politischen Prozess ermöglicht. Zur Erreichung dieses Zwecks fördert der Verein Bildung, bürgerschaftliches Engagement, sowie das demokratische Staatswesen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Veranstaltungen der politischen und kulturellen Bildung, mit dem Ziel, Menschen zum demokratischen Denken und Handeln zu befähigen,
 2. die Sammlung, Erarbeitung und Bereitstellung von Ideen, Konzepten und Methoden des demokratischen Handelns mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu ermöglichen und zu fördern,
 3. Öffentlichkeitsarbeit, dabei u.a. Vernetzung, Bekanntmachung und Förderung von Forschungsarbeiten; Publikationen; außerdem Veranstaltungen wie Vorträge, Konferenzen und Seminare mit dem Ziel, die bestehende demokratische Ordnung durch neue Ideen zu bereichern, zu festigen und weiterzuentwickeln.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V. mit Sitz in Berlin mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Über den in Textform zu übermittelnden Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Darüber hinaus ist die Erlangung einer Ehrenmitgliedschaft möglich. Ehrenmitglieder sind:
 1. volljährige natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben,
 2. von Mitgliedsbeiträgen dauerhaft freigestellt.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrages bleibt der Entscheidung des einzelnen Mitglieds überlassen, jedoch darf ein von der Mitgliederversammlung festzulegender Mindestbeitrag hierbei nicht unterschritten werden.
- (2) Der Vorstand setzt Fälligkeit und Zahlweise des Jahresbeitrags fest.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch einen Antrag in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn:
 1. es einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von jeweils mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat,
 2. es den Verein geschädigt oder in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
 3. ein sonstiger, wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Vorliegen eines der unter Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Ausschlussgründe ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den vorliegenden Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
4. Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, oder seiner/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf höchstens drei fremde Stimmen vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung eine abweichende Mehrheit vorschreibt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort bzw. Art und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollierenden die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der/dem Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird vertreten durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, in Telefonkonferenzen sowie durch telefonische Abstimmung der Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich tätig sein. Im Fall einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann Mitgliedern des Vorstands eine angemessene, jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Im Fall einer hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt eine angemessene Vergütung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder auf Basis eines Arbeitsvertrags.
- (8) Soweit dies zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins erforderlich ist, können ein/e Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen auch außerhalb des Vorstands angestellt werden.

§ 11 Formale Satzungsänderungen

- (1) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
- (2) Nach erfolgter Änderung ist die Neufassung der Satzung den Mitgliedern durch den Vorstand umgehend (etwa durch Versand per E-Mail) zugänglich zu machen.